Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2579**

15. Wahlperiode 03. 03. 2004

Antrag

der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Sören Bartol, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Martin Dörmann, Reinhold Hemker, Gustav Herzog, Lothar Ibrügger, Ute Kumpf, Michael Müller (Düsseldorf), Holger Ortel, Dr. Wilhelm Priesmeier, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Jella Teuchner, Matthias Weisheit, Waltraut Wolff (Wolmirstedt), Manfred Helmut Zöllmer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Ulrike Höfken, Friedrich Ostendorff, Volker Beck (Köln), Cornelia Behm, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf Lebensmitteln europaweit einheitlich regeln – für mehr Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Verbraucher sind für ihre Investitions- und Konsumentscheidung auf aktuelle, umfassende und unabhängige Informationen angewiesen. Der Markt liefert diese Informationen von Seiten der Produzenten und des Handels vorrangig verkaufsorientiert. Das Ziel einer verbraucherorientierten Politik muss es deshalb sein, die Informationsasymmetrie zwischen Anbietern und Verbrauchern über die Qualität und Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen abzubauen.

Für die Verbraucher ist nicht nur der Preis das entscheidende Unterscheidungsmerkmal beim Einkauf. Dazu sind sie auf verlässliche, leicht verständliche, gut vergleichbare und vollständige Informationen angewiesen. Um gute Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt absetzen zu können, brauchen qualitätsorientierte Unternehmen aufgeklärte Verbraucher.

Eine Orientierung der Verbraucherinnen und Verbraucher hin zu einer gesunden Ernährungsweise ist heute dringender denn je. Insbesondere bei Kindern werden die Folgen jahrelanger Fehlernährung deutlich. Jedes fünfte Kind und jeder dritte Jugendliche in Deutschland sind übergewichtig. Die starke Zunahme ernährungsbedingter Erkrankungen stellt nicht nur eine physische und psychische Belastung der Betroffenen, sondern auch eine zunehmende Last für unser Gesundheitssystem dar. Rund ein Drittel der Kosten wird inzwischen durch falsche Ernährung verursacht.

Das Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an Inhalt und Kennzeichnung und dem Gesundheitsnutzen von Lebensmitteln hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben über Lebensmittel bilden eine wichtige Grundlage für die richtige Lebensmittelauswahl im Rahmen der von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gewünschten gesunden Ernährung. Stellt ein Anbieter sein Produkt als „fettarm“ oder „ge-

wichtsreduzierend“ dar, so muss sich der Verbraucher darauf verlassen können, dass diese Angabe stimmt. Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung bei Lebensmitteln müssen genau und wahr sein.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (KOM (2003) 424 endg.) gründet auf einer Entschließung des Europäischen Parlamentes zum Grünbuch der Kommission über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechtes. Dort wurde die Kommission aufgefordert, „Rechtsvorschriften für ernährungsbezogene Werbeaussagen vorzuschlagen, um unter anderem zu gewährleisten, dass Hinweise auf Gesundheitsförderung („Health claims“) nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer unabhängigen Unionseinrichtung geprüft und bestätigt werden“. Der Vorschlag einer Verordnung sieht vor, die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben für Lebensmittel auf europäischer Ebene zu vereinheitlichen. Die Verordnung hat das erklärte Ziel, eine europaweite Verlässlichkeit der Angaben und den fairen Wettbewerb zu garantieren. Dies ist sowohl aus verbraucherpolitischer wie auch aus wirtschaftspolitischer Perspektive sinnvoll. Bei nährwertbezogenen Angaben sollten für alle Wirtschaftsteilnehmer die gleichen Vorschriften gelten. In Bezug auf gesundheitsbezogene Angaben sollten künftig nur wissenschaftlich belegte und für die Verbraucherinnen und Verbraucher informative und verständliche Aussagen verwendet werden dürfen.

Die Reaktionen, welche der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission in den betroffenen Wirtschaftszweigen – vor allem in Deutschland – ausgelöst hat, haben aber auch gezeigt, dass der Anwendungsbereich, der Regelungsumfang offensichtlich nicht klar genug gefasst und die Art und der Umfang der vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zu unbestimmt sind.

Die von der Lebensmittel- und Werbewirtschaft vorgebrachten Bedenken müssen daher ernst genommen werden. Die Kommission betont, dass sich ihr Verordnungsvorschlag am Bild des „Durchschnittsverbrauchers“ orientiert. Diese Orientierung sollte nach dem Willen des Deutschen Bundestages in den kommenden Beratungen des Entwurfes noch stärkere Berücksichtigung finden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

– die grundsätzliche Zielsetzung des Verordnungsvorschlags;

– dass gesundheitsbezogene Angaben künftig nur nach wissenschaftlichem Nachweis erlaubt sein sollen, wobei dieses Ziel ohne unangemessen hohen bürokratischen Aufwand zu erreichen und die finanzielle Belastung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in Grenzen zu halten ist;

– dass die Bedingungen für die Verwendung nährwertbezogener und gesundheitsbezogener Angaben bei Lebensmitteln festgelegt werden;

– dass Nährwertprofile als Referenzgröße für die ernährungsphysiologische Qualität von Lebensmitteln angelegt werden und den Verbrauchern einen Beurteilungsrahmen für den Gesundheitsnutzen eines Lebensmittels geben;

– die Einführung einer verbindlichen und möglichst umfassenden Positivliste für nährwertbezogene Angaben;

– die Einführung einer Positivliste für etablierte, wissenschaftlich unstrittige gesundheitsbezogene Angaben in Bezug auf die Wirkungen bestimmter Nährstoffe oder anderer Substanzen;

– die geplante Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der krankheitsbezogenen Angaben, sofern sie sich auf eine Verringerung des Krankheitsrisikos beziehen;

– dass bei alkoholischen Getränken nach dem Willen der EU-Kommission zukünftig die Verwendungsmöglichkeiten für gesundheits- und nährwertbezogene Angaben eingeschränkt werden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich bei den weiteren Beratungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass

– die vorgelegte Verordnung zügig beraten und verabschiedet wird, um schnell europaweite Rechtssicherheit für die Unternehmen im Bereich der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angeben sicherzustellen;
– der Verordnungsvorschlag im Sinne einer EU-weiten Harmonisierung sprachlich und inhaltlich so bestimmt gefasst wird, dass eine gleichmäßige Anwendung in sämtlichen Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Im Sinne der Effektivität des Verordnungsvorschlages müssen Verbote und Eingriffsbefugnisse an präzise, trennscharfe Tatbestandsmerkmale geknüpft werden, um den betroffenen Lebensmittelunternehmen Rechtssicherheit zu geben und die erforderliche Einheitlichkeit des Vollzugs zu gewährleisten;
– bei den weiteren Beratungen zu den Vorschriften für gesundheitsbezogene Angaben eine Regelung gefunden wird, welche insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bürokratisch und finanziell nicht überfordert;
– kein völliges Verbot impliziter gesundheitsbezogener Angaben eingeführt wird und sich alternativ für ein Anzeigeverfahren für diese Angaben entweder auf nationaler Ebene (analog der Regelung für bestimmte diätetische Lebensmittel) oder auf EU-Ebene mit Nacheingriffsmöglichkeit eingesetzt wird;
– die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben auf Lebensmitteln, die sich ausschließlich oder hauptsächlich an Kinder richten, verboten wird;
– im Zuge der Erstellung einer Liste etablierter gesundheitsbezogener Angaben einerseits Gestaltungsspielräume für kreative Vermarktungsformen nicht unnötig eingeschränkt und andererseits wissenschaftliche Erkenntnisse zur Informationsverarbeitung eines Durchschnittsverbrauchers angemessen berücksichtigt werden;
– bei den Angaben zur Reduzierung eines Krankheitsrisikos das in der Verordnung vorgesehene Zulassungsverfahren angewendet wird. Für jene krankheitsbezogenen Angaben, die zum wissenschaftlichen Allgemeingut gehören, sollte zur Vereinfachung des Verfahrens insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen geprüft werden, ob sie in Artikel 12 überführt werden können. Die Angaben könnten dann – wie bei den Nährstoffen – frei verwendet werden.

Berlin, den 3. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333